

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

31. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11.10.2021

Nr. 32

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel .....	2
Beschluss Nr. 199/2021:.....	2
- Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrgebührensatzung).....	2
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrkostenersatzsatzung) .....	4
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 18.10.2021.....	6
Öffentliche Zustellung .....	8
Ungültigkeitserklärung eines Naturschutzhelfer-Dienstausweises .....	8
Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel – Ausschreibung von Immobilien .....	9
Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung .....	9

---

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/  
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**- nichtöffentliche Sitzung -**

#### **Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrenpräsen**

##### **Beschluss-Nr. 211/2021**

Der Hauptausschuss beschloss die Würdigung von Personen für ihre besonderen ehrenamtlichen Leistungen durch die Verleihung einer Urkunde (Ehrenurkunde) und eines Ehrenpräsenes.

#### **Grundstücksverkauf**

##### **Beschluss-Nr. 213/2021**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes.

#### **Grundstücksverkauf**

##### **Beschluss-Nr. 214/2021**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche eines Grundstückes.

#### **Grundstücksverkauf**

##### **Beschluss-Nr. 216/2021**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines unbebauten Grundstückes.

#### **Grundstücksverkauf**

##### **Beschluss-Nr. 220/2021**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes.

#### **Grundstücksverkauf**

##### **Beschluss-Nr. 221/2021**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes.

-----

### **Beschluss Nr. 199/2021**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Grundsatz**

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

#### **§2 Gebühren**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), von derjenigen/demjenigen, die/der:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer\*in, Eigentümer\*in, Besitzer\*in oder sonstige\*r Nutzungsberechtigte\*r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter\*in nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichtete\*r nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer\*in, Besitzer\*in oder sonstige\*r Nutzungsberechtigte\*r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 BbgBKG Gebühren von der/dem Eigentümer\*in, der/dem Besitzer\*in oder der/dem sonstigen Nutzungsberechtigten beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

### **§ 3 Maßstab der Erhebung der Gebühren**

(1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Stadt Brandenburg an der Havel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.

(3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.

(4) In den Tarifnummern des Gebührentarifes sind die Gebühren für Kraftstoff, Öl, und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölsperren enthalten.

(5) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 5 Gebührenscheidende**

(1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner\*innen.

## §6 Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.

(2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

## §7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrgebührensatzsatzung)**

#### Gebührentarif

##### Pauschalsätze

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Leistung</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
		<u>in Euro</u>
1.	<u>Stundensätze Personal</u>	
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,86
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	64,50
1.3	Personal des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	84,97
1.4	Kameraden*innen der Freiwilligen Feuerwehren	40,86
2.	<u>Stundensätze Fahrzeuge</u>	
2.1	Einsatzleitwagen	28,22
2.2	Drehleiterfahrzeug	181,81
2.3	(Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug	41,32
2.4	Abrollbehälter	620,51
2.5	Anhänger	409,33
2.6	Gerätewagen	52,46
2.7	Rettungs- und Transportboot	353,18
2.8	Rüstwagen	431,90
2.9	Tanklöschfahrzeug	69,83
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tank	498,86
2.11	Wechseladerfahrzeug	661,18
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug	181,01
3.	<u>besondere Pauschalbeträge</u>	
3.1	verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet	

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 07.10.2021

\* \* \*

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

## **§ 2 Kostenersatz**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S.1 BbgBKG:

für die Durchführung der Brandverhütungsschau von dem/der Betreiber\*in der baulichen Anlage oder von dem/der Nutzungsberechtigten in Höhe der zeitlichen Inanspruchnahme und sonstiger Aufwendungen. Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine Brandschutzbegehung einer baulichen Anlage, welche nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliches oder schriftliches Verlangen des/der Eigentümers\*in oder des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden soll.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt teilweisen Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S.3 BbgBKG:

für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung der externen Notfallpläne von dem/der Betreiber\*in des Betriebsbereiches; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.

(3) Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG:

vom dem/der Eigentümer\*in, Besitzer\*in oder Nutzungsberechtigten, der seine/ihre Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

## **§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes**

(1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.

(2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Prüfdauer:

- a. bei Brandverhütungsschauen die An- und Rückfahrtszeit, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift) sowie ggfls. die Nachschau.
- b. in Fällen von § 2 Abs. 3 die Zeit für die Beschaffung, Installation, Erprobung, Übung und Unterhaltung der technischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien inklusive An- und Rückfahrtszeit.

## **§ 4 Kostenersatzhöhe**

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Gesamtkostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Kostenersatztarifes zusammen.

(3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Prüfdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.

(4) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Kostenersatztarifes werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel nach den entstandenen Kosten berechnet.

## **§ 5 Kostenschuldende**

(1) Zum Ersatz von Kosten nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner\*innen.

**§6**  
**Inanspruchnahme Dritter**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen.

(2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Kostenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

**§7**  
**Erhebung, Fälligkeit, Verzicht**

(1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Die Kosten werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**Anlage Kostenersatztarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrcostenersatzsatzung)**

Kostenersatztarif

Pauschalsätze

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Leistung</u>	<u>Kostenersatz je Stunde in Euro</u>
1.	<u>Stundensätze Personal</u>	
1.1	Personal im Vorbeugenden Brandschutz	59,91
2.	<u>Stundensätze Fahrzeuge</u>	
	Einsatzleitwagen	28,22
3.	<u>besondere Pauschalbeträge</u>	
3.1	verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Sonderlöschmittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet	

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 07.10.2021

-----  
**E i n l a d u n g**

zur Sitzung des Hauptausschusses  
**am Montag, dem 18.10.2021, um 18:00 Uhr**  
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

**Tagesordnung**

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3** Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.09.2021
- 4** Feststellung der Tagesordnung

- 5 Vorlagen der Verwaltung**
- 5.1 264/2021 Sitzungsgeld für die Teilnahme sachkundiger Einwohner\*innen an Fraktionssitzungen;  
Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt  
Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Rechtsamt/Büro SVV
- 5.2 240/2021 Errichtung eines Schulzentrums  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Fachbereich I
- 5.3 218/2021 Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel  
(Schulbezirkssatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Fachbereich I
- 5.4 245/2021  
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2022 der Brandenburger Theater GmbH  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Fachbereich II
- 5.5 217/2021  
HA-Vorlage Grünachse Nord Teil 3 (Stadtumbau-Aufwertung)  
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung von Erstattungskosten für  
Baustillstandzeiten  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Fachbereich VI
- 5.6 235/2021  
Berichtsvorlage "Parkquartier Hohenstücken"  
Entwicklung eines Wohnquartieres mit eigentumsorientierten Wohnformen in  
Brandenburg an der Havel - Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Fachbereich VI
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und  
Ortsbeiräten**
- 6.1 238/2021 Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes  
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 6.2 261/2021 Stadtteilbus Kirchmöser und Plaue  
Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE,  
Freie Wähler, CDU, FDP
- 6.3 266/2021 Beschleunigte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 267/2021 Wiederherstellung der städtischen Alleen  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen  
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am  
20.09.2021**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 227/2021  
Berichtsvorlage II. Quartalsbericht 2021 der kommunalen Beteiligungen  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Fachbereich II

- |           |                        |  |
|-----------|------------------------|--|
| 12.2      | 222/2021<br>HA-Vorlage | Grundstücksverkauf<br>Einreicher: Oberbürgermeister<br>Eigenbetrieb Gebäude- und Liegenschaftsmanagement |
| <b>13</b> |                        | <b>Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten</b>                  |
| <b>14</b> |                        | <b>Anfragen aus dem Hauptausschuss</b>   |
| <b>15</b> |                        | <b>persönliche Mitteilungen und Erklärungen</b>  |
| <b>16</b> |                        | <b>Informationen durch den Oberbürgermeister</b>   |
| <b>17</b> |                        | <b>Schließung der Sitzung</b>  |

gez. Ralf Holzschuher  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 08.10.2021

-----

### Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 12.03.2021, Aktenzeichen 146524-1111-1 konnte

Herrn Robert Schütze,

letzte bekannte Anschrift: Otto-Sidow-Str. 13 in 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ggf. bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung)
 Donnerstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

-----

### Ungültigkeitserklärung eines Naturschutzhelfer-Dienstausweises

Der abhanden gekommene Naturschutzhelfer-Dienstausweis, ausgestellt auf den Namen Stefanie Kinsky, mit der Ausweisnummer 095, wird hiermit für ungültig erklärt.

-----



## Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel

### Ausschreibung von Immobilien

Die Stadt Brandenburg an der Havel schreibt die folgenden Immobilien zum Verkauf aus:

#### Repräsentatives Denkmalensemble im Ortsteil Kirchmöser

bestehend aus zwei Grundstücken mit bedeutenden historischen Bauwerken:

- Ehemaliges „Klubhaus der Eisenbahner“, Am Seegarten 1, Flur 141, Flurstück 302, Grundstücksgröße: 9.642 m<sup>2</sup>
- Ehemalige Hauptverwaltung der Pulverfabrik später als „Klinikum Kirchmöser“ genutzt, Am Seegarten 2, Flur 141, Flurstück 2/40, Grundstücksgröße 17.585 m<sup>2</sup>
- Verkehrswert gesamt 300.000,- Euro

#### Allgemeine Informationen:

Der Kaufpreis richtet sich nach Gebot. Ein ausführliches Exposé und die vollständigen Ausschreibungsbedingungen finden Sie unter:

<https://www.stadt-brandenburg.de/leben/mieten-bauen-kaufen/immobilien/bebaute-grundstuecke-gewerblich>

Besichtigungstermine: nach Vereinbarung

Ende der Ausschreibung: 30.11.2021. Die Ausschreibung verlängert sich jeweils um einen Monat, falls bis zum Ablauf der Frist kein zuschlagsfähiges Angebot eingeht. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach UVgO/VOB unterliegt. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist daher nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381 / 58 23 08, Fax: 03381 / 58 29 04, E-Mail: [liegenschaftsamts@stadt-brandenburg.de](mailto:liegenschaftsamts@stadt-brandenburg.de) gerne zur Verfügung.

-----

### Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ - Der Vorsitzende -

#### Einladung

Hiermit lade ich zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz — Emster Aue“ am **Samstag, dem 13. November 2021 um 19 Uhr**, Schlossallee 59 (Feuerwehr), 14776 Brandenburg a.d.H. - OT Gollwitz herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Billigung der Niederschrift vom 05.06.2020
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2020/21
6. Beschluss über die Höhe, Verteilung, Fälligkeit, Auszahlungsmodus und Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss zur Haushaltssatzung 2021/22.

Im Anschluss erfolgt die Barauszahlung der Jagdpacht 2020/21.

Die Niederschrift vom 05.06.2020, die Beschlussvorlagen zu den TOPen 6 und 7 sowie der Entwurf des Haushaltsplans 2021/22 liegen ab dem 15.10.2021 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn Andreas Hildebrandt, Küsterstr. 10, 14776 Brandenburg an der Havel zur Einsichtnahme aus.

Es gelten die aktuellen Einschränkungen zur Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln gem. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung.

gez.  
Andreas Hildebrandt